



Claus Isert
Sommerweg 6
27474 Cuxhaven
www.boersenseminar.info
www.isert-consult.de

Tel.: 04721-22131
Fax: 04721-201708
Mobil: 0170-93 53 128
eMail: claus.isert@t-online.de

02. April 2012

Mein Zwischenruf!

Anlegerschutzvereinigungen und Rechtsanwälte werben um Mandate. Mandate von Privatanlegern, die durch den seitens Griechenland erfolgten Zwangsumtausch derer Staatsanleihen enttäuscht sind.

Oftmals wird bei dieser Suche nach Mandaten auf die Argentinien-Umschuldung von vor rund zehn Jahren hingewiesen. Daraus entsteht zu leicht der Eindruck, dass die damalige Vertretung privater Gläubiger auch auf den bereits erfolgten Zwangsschuldenerlass Griechenlands nachträglich anwendbar wäre.

Das ist meines Erachtens aber nicht der Fall.

Argentinien beabsichtigte zu Beginn der „Schuldenrestrukturierung“, **Privatanleger** in Europa und Japan **in die Umschuldung** überhaupt **nicht einzubeziehen**. Deren Ansprüche sollten nach den Ideen der damaligen argentinischen Verantwortlichen „unter den Tisch fallen“.

Die sich damals ebenfalls bildenden Gläubigervereinigungen wurden seitens Argentinien nicht anerkannt, da diese **Vereinigungen keine** unmittelbaren **Gläubiger** seien; sondern lediglich Beauftragte. Ein geschickter Schachzug der juristischen Berater Argentinien.

Erst als auf Initiative einiger Kreditinstitute die Zweckgesellschaft Argentine Bond Restructuring Agency („ABRA“) mit Sitz in Dublin gegründet wurde, konnte der Position der Argentinier die Stirn geboten werden.

Die ABRA bot Kleinanlegern an, deren Argentinien-Anleihen gegen von der ABRA emittierte „Umtauschbonds“ zu übernehmen. Damit schlüpfte die ABRA nach und nach in eine machtvolle Gläubigerstellung mit einem Anspruchsvolumen von fast zwei Milliarden Euro.

An ABRA als **Gläubigerin** konnten die Argentinier und ihre Rechtsanwälte nicht vorbei. Und dadurch gelang es, dass europäische Privatanleger mittelbar in die Umschuldungsverhandlungen einbezogen wurden. Und zwar, bevor der Tausch „Alt-Anleihen“ gegen „Neu-Anleihen“ durchgeführt wurde.

Selbstverständlich gab es später Kritik an der ABRA. Erstens schon einmal an der Geschäftsidee der ABRA ansich. Zweitens daran, dass die ABRA letztendlich kein besseres separates Umtauschverhältnis für die von ihr vertretenen Privatanleger im Schuldenschnitt Argentinien durchsetzen konnte.

Die Kritik wurde speziell von denen geäußert, die erstens selbst von der Argentinien-Pleite nicht betroffen waren; weil sie keine Privat-Gläubiger waren. Zweitens von denen, die selbst nicht auf die Idee gekommen waren, dass den Kleinanlegern eine Schutzvereinigung nicht helfen würde, da diese als „Nicht-Gläubiger“ leicht seitens der juristischen Berater Argentinien als Verhandlungspartei abgelehnt werden konnte. Und von denen, die noch heute als „holdouts“ auf ihren inzwischen wertlosen Ur-Alt-Argentinienanleihen sitzen.



Claus Isert
Sommerweg 6
27474 Cuxhaven
www.boersenseminar.info
www.isert-consult.de

Tel.: 04721-22131
Fax: 04721-201708
Mobil: 0170-93 53 128
eMail: claus.isert@t-online.de

02. April 2012

Die Umschuldung Griechenlands weist meines Erachtens nur wenige Parallelen zur Umschuldung Argentinien auf:

1. Griechenland hat nie geäußert, dass Privatgläubiger nicht in den Anleihetausch einbezogen werden sollten. Im Gegenteil! Griechenland hat (leider) nur Privatgläubiger in den Anleihetausch einbezogen.
2. Die „**Verhandlungen**“ bezüglich des Schuldenschnitts **sind abgeschlossen**. Eine Nachverhandlung und eine sich daraus ergebende Nachbesserung ist faktisch nicht möglich. Und damit kann dieses auch kein erreichbares Ziel einer „Schutzvereinigung“ mehr sein.
3. Sich jetzt bildende **Schutzvereinigungen**, oder der Eintritt bestehender Schutzvereinigungen als Bevollmächtigte, kann mit den gleichen Argumenten, wie diese früher seitens der Rechtsvertreter Argentinien vorgebracht, sogleich zurückgewiesen werden. „*Sie sind nicht Gläubiger!*“.
4. Juristische **Klagewege sind** faktisch unmöglich; **zumindest unökonomisch**. Es ist davon auszugehen, dass als Gerichtsstand für Klagen gegen den griechischen Staat lediglich ein Gericht in Griechenland zuständig sein wird. Selbst wenn ein Gericht in Deutschland eine Klage gegen Griechenland annehmen würde, Griechenland sogar zur Zahlung verurteilt, wäre die **Durchsetzung eines Urteils gegen den souveränen Staat Griechenland nicht möglich**.
5. Eine „ABRA-Lösung“, also, dass eine Zweckgesellschaft in die Funktion einer Gläubigerin eintritt, ist bezüglich der Alt-Griechenlandanleihen ebenfalls faktisch nicht mehr möglich, da diese Anleihen bereits in den Besitz Griechenlands gelangt sind.
6. Eine „politische“ Lösung, deutsche Kleinanleger als „Opfer“ von Fehlberatungen darzustellen und damit entweder von depotführenden Banken oder durch politische Einflussnahme Schadenausgleich zu erhalten, ist m.E. ebenso wenig zielführend. Es dürften nur eine mikroskopisch kleine Anzahl von Anlageberatern Griechenland-Anleihen in einer Zeit empfohlen haben, als bereits Kenntnis darüber bestand, dass Griechenland seine Anleihen nicht (voll) zurückzahlen werde. Klagen gegen Medien, die den Kauf von Griechenland-Anleihen „spekulativ“ empfohlen haben, werden ebenso erfolglos bleiben. Obwohl die Mehrzahl der Käufer von „Alt“-Griechenlandsbonds mit großer Wahrscheinlichkeit mehrere Medienberichte zum Anlass nahmen, Käufer per Online-Direktbanken vorzunehmen. Die Medien werden sich auf das Recht der Meinungsäußerung berufen.



Claus Isert
Sommerweg 6
27474 Cuxhaven
www.boersenseminar.info
www.isert-consult.de

Tel.: 04721-22131
Fax: 04721-201708
Mobil: 0170-93 53 128
eMail: claus.isert@t-online.de

02. April 2012

In einschlägigen Foren und auch im Rundschreiben der Schutzvereinigung DSW wird auf einen Vertrag zwischen Deutschland und Griechenland aus dem Jahr 1961 (DSW schreibt: aus dem Jahr 1963) verwiesen, der Kapitalanlagen der Bürger und Unternehmen eines jeden Landes im jeweiligen anderen Staat fördern und ggf. schützen soll.

Aber bereits aus Artikel 1 dieses Investitionsschutzabkommens geht meines Erachtens der gewollte Sinn und Zweck der Vertragsparteien hervor.

„Jeder Vertragsstaat wird *in* seinem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von ... zulassen ...fördern...“

Artikel 1

(1) Jeder Vertragsstaat wird in seinem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften des anderen Vertragsstaates in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften zulassen, sie nach Möglichkeit fördern und die Erteilung von erforderlichen Genehmigungen wohlwollend erwägen.

Dem Sinn nach sollen also mit diesem Investitionsschutzabkommen Investitionen gefördert (und geschützt) werden, die auf dem physischen Territorium („Hoheitsgebiet“) Griechenland vorgenommen werden/wurden.

